

Informationen für Eltern
und Gewerbetreibende

Jugend schutz

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit



Problembewusstsein stärken, Risiken minimieren

Das Jugendschutzgesetz

Das Jugendschutzgesetz regelt wichtige Belange, die dem Schutz von Kindern (bis 14 Jahre) und Jugendlichen (14 bis 18 Jahre) dienen. Denn in diesem Alter handeln jugendliche Menschen zunehmend ohne Aufsicht in der Öffentlichkeit. Die 30 Paragraphen des Jugendschutzgesetzes verfolgen den Zweck, Gefahren und schädliche Einflüsse für das körperliche oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen abzuwenden.

Wo gilt der Jugendschutz?

Viele Vorschriften des des Jugendschutzes gelten *nur* in der Öffentlichkeit. Mit Öffentlichkeit sind dabei alle Orte gemeint, die jedem ohne Weiteres zugänglich sind. Das Gesetz regelt den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen an jugendgefährdenden Orten. Dazu zählen Spielhallen, Nachtbars, aber auch Gaststätten und Diskotheken. Zudem gibt es Vorschriften zum Tabak- und Alkoholkonsum,

für den Kinobesuch, den Kauf von zum Beispiel DVDs und für das Spielen an Automaten und Computern.

Was gilt für Eltern?

In erster Linie müssen Eltern darauf achten, dass ihre Kinder unter Berücksichtigung des Jugendschutzes aufwachsen. Eltern können auch andere Erwachsene mit der Aufsicht beauftragen. Wichtig ist, dass in solchen Fällen klare Regelungen getroffen werden – am besten schriftlich.

Was gilt für Gewerbetreibende?

Gewerbetreibende, die ohne entsprechende Alterskontrolle Alkohol oder Zigaretten an Teenager verkaufen oder ihnen Zutritt zu einer Disco oder Spielhalle gewähren, verstoßen gegen das Jugendschutzgesetz und setzen sich hohen Strafen aus.

Bei weiteren Fragen hilft Ihnen gerne der Ordnungs- und Servicedienst (OSD).

Das Jugendschutzgesetz: Was ist erlaubt, was ist verboten?

Tabakwaren

Unter 18 Jahren ist das Kaufen von Tabakwaren, E-Zigaretten und E-Shishas nicht erlaubt. Eltern dürfen daher auch minderjährige Kinder nicht zum Zigarettenholen schicken! Das Rauchen (Tabakwaren) und Dampfen (E-Shisha, E-Zigarette) in der Öffentlichkeit ist erst **ab 18 Jahren** gestattet.



Alkohol

Unter 16 Jahren ist das Kaufen und das Trinken von Alkohol nicht erlaubt. Auch nicht mit Einverständnis der Eltern. Jugendliche über 16 Jahren dürfen Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein kaufen und trinken. Andere alkoholische Getränke (Spirituosen), auch Mixgetränke mit *Hochprozentigem*, dürfen erst **ab 18 Jahren** gekauft und getrunken werden.

Kino

Das unabhängige Prüfinstitut FSK (*Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft*) legt für die Präsentation von Kino- und Videofilmen eine altersgerechte Nutzung fest. Erlaubt ist der Zutritt ins Kino nur, wenn der Film für die jeweilige Altersspanne (**0 bis 5, 6 bis 11, 12 bis 15 oder 16 bis 18 Jahren**) der Kinder und Jugendlichen freigegeben ist. Kinder von 6 bis 11 Jahren dürfen in Begleitung eines Elternteils auch in Filme, die ab 12 Jahren (FSK 12) freigegeben sind. Die Verantwortung für die psychische Verträglichkeit der Filme bei ihren Kindern liegt bei den Eltern.

Verkauf von DVDs und PC-Spielen

Für Videoprodukte legt die *Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft* (FSK), für PC-Spiele die *Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle* (USK) nach vorheriger Prüfung eine altersbezogene Spanne zur Nutzung fest. Farbige Kennzeichen auf der Verpackung (**0, 6, 12, 16 und 18 Jahre**) benennen die Altersangabe, unter der ein Verkauf an Kinder und Jugendliche nicht erlaubt ist.

Disco

Unter 16 Jahren darf ein Jugendlicher keine gewerbliche Disco besuchen, außer er wird dabei von einem erziehungsbeauftragten Erwachsenen begleitet. Der Aufenthalt in Diskotheken ist Jugendlichen **ab 16 Jahren** bis maximal 24 Uhr gestattet.

Gastronomie, Nachtleben

Unter 16 Jahren ist Kindern und Jugendlichen ein Besuch von Gaststätten und Kneipen nicht gestattet, außer sie werden von einem erziehungsbeauftragten Erwachsenen begleitet oder sie wollen nur etwas essen oder trinken und verlassen anschließend die Gaststätte. **Ab 16 Jahren** ist Jugendlichen der Aufenthalt in der Gastronomie nur bis maximal 24 Uhr gestattet. **Unter 18 Jahren** ist Jugendlichen der Zutritt in Bars und Clubs generell verboten.

Der Ordnungs- und Servicedienst: kein Spaßverderber, sondern Partner beim Jugendschutz

Zu den Aufgaben des Ordnungs- und Servicedienstes (OSD) der Landeshauptstadt Düsseldorf gehört die Überwachung des gewerblichen Jugendschutzes in der Stadt.

Dazu gehören Kontrollen in Cafés und Kneipen sowie in Discos, Kinos und auch im Internet. Der OSD hält aber auch Verkaufsstellen von Alkohol und Tabakwaren – wie zum Beispiel Trinkhallen und Kioske – im Blick.

Das Team Jugendschutz beim OSD steht mit Rat und Tat zur Seite, wenn Fragen rund um den gewerblichen Jugendschutz zu klären sind. Anruf genügt!

Telefon 0211 89-94000 (Hotline Ordnungsamt)

E-Mail dj-team.osd@duesseldorf.de

Paragrafen kennen, Jugendliche schützen

Zu widerhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§	Inhalt	Alter:		14 und 15 Jahre		16 und 17 Jahre		
		Begleitung:	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit
4	Aufenthalt in Gaststätten		✗	✓	✗	✓	✓ ₁	✓
	zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes in der Zeit von 5 bis 23 Uhr		✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Aufenthalt in Nachtbars, -clubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben		✗	✗	✗	✗	✗	✗
5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (Disco, Abi-Party)		✗	✓	✗	✓	✓ ₁	✓
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe <ul style="list-style-type: none"> • bei künstlerischer Betätigung • zur Brauchtumpflege 		✓ ₂	✓	✓ ₁	✓	✓ ₁	✓
6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit		✗	✗	✗	✗	✗	✗
8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten		✗	✗	✗	✗	✗	✗
9	Abgabe/Verzehr Bier, Wein, weinähnliche, Schaumwein oder Mischungen mit diesen		✗	✗	✗	✗	✓	✓
	Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke (Spirituosen)		✗	✗	✗	✗	✗	✗
10	Abgabe/Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten und E-Shishas (auch nikotinfrei)		✗	✗	✗	✗	✗	✗
11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur entsprechend der Freigabekennzeichen des Films und Vorspanns		✓ ₃	✓	✓ ₂	✓	✓ ₁	✓
12	Abgabe von Bildträgern nur entsprechend der Freigabekennzeichen		FSK ab 0, 6, 12 oder 16 Jahren					
13	Spielen an Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur entsprechend der Freigabekennzeichen		FSK ab 0, 6, 12 oder 16 Jahren					

erlaubt
 erlaubt bis 24 Uhr
 erlaubt bis 22 Uhr
 erlaubt ab 6 Jahren bis 20 Uhr
 nicht erlaubt
 nur erlaubt in Begleitung von Eltern oder gesetzlichem Vormund

Mit Unterstützung des
Kriminalpräventiven Rates der
Landeshauptstadt Düsseldorf

Düsseldorfer
PRÄVENTION

© iStock/Yuri_Arcurs



Landeshauptstadt Düsseldorf
Ordnungsamt

Herausgegeben von der
Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt
Worringer Straße 111, 40210 Düsseldorf

Verantwortlich Michael Zimmermann

IV19
www.duesseldorf.de

